

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 14.01.20

**Anfrage der AfD-Fraktion zur Sitzung der Stadtvertretung am 27.01.2020
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Kosten der Beitreibung des Rundfunkbeitrages

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viel Geld erhält die Stadt Schwerin für die Beitreibung des Rundfunkbeitrags pro Fall?
2. Deckt dieser Betrag die Kosten und Auslagen, die unserer Kommune entstehen?
3. Wenn dieser Betrag nicht auskömmlich ist, wie hoch müsste die Pauschale sein?
4. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aufgabe, für den NDR Inkassodienstleistungen zu erbringen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hagen Brauer
Fraktionsvorsitzender



AfD-Fraktion
in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.091
Telefon: 0385 545-1441
Fax: 0385 545-1479
E-Mail: ogersuny@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
14.01.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Gersuny

Datum
20.01.2020

Ihre Anfrage zum Thema „Kosten der Beitreibung des Rundfunkbeitrages“

Sehr geehrter Herr Dr. Brauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Anfrage der AfD-Fraktion vom 14. Januar 2020 wird mitgeteilt:

1. Wie viel Geld erhält die Stadt Schwerin für die Beitreibung des Rundfunkbeitrages pro Fall?

Nach der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages bei Vollstreckungshilfe (Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung - VollstrZustKLVO M-V -) ist der Betrag zum Ausgleich des durch Vollstreckungskosten nicht gedeckten Vollstreckungsaufwandes für jeden Einzelfall auf 25 Euro festgesetzt (§ 3 Satz 2). Dieser Betrag wird vom Norddeutschen Rundfunk an die Stadtkasse geleistet.

Daneben entstehen in jedem einzelnen Vollstreckungsfall Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) gemäß §§ 111 Abs. 3 VwVfG M-V, 19 Abs. 1 VwVG, 337 ff. AO, die zusammen mit der Hauptforderung durch die Stadtkasse verfolgt werden. Die Höhe dieser Nebenforderungen hängt von der jeweils durchgeführten Vollstreckungsmaßnahme ab und wird zusätzlich zur Hauptforderung gefordert. Die Gebühr beträgt mindestens weitere 26 Euro. Sie verbleibt bei der Landeshauptstadt Schwerin.

2. Deckt dieser Betrag die Kosten und Auslagen, die unserer Kommune entstehen?

Im Jahr 2019 hat die Stadtkasse von dem Norddeutschen Rundfunk für die Durchführung der Zwangsvollstreckung insgesamt 50.425 Euro erhalten. Nach Einschätzung der Stadtkasse ist der durch Vollstreckungskosten nicht gedeckte zusätzliche Vollstreckungsaufwand für den Norddeutschen Rundfunk damit gedeckt.

3. Wenn dieser Betrag nicht auskömmlich ist, wie hoch müsste die Pauschale sein?

-

4. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aufgabe, für den NDR Inkassodienstleistungen zu erbringen?

Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung für den Norddeutschen Rundfunk ist durch Rechtsverordnung des Landes in dieser Weise angelegt.

Für die durch die Rechtsverordnung geregelte kommunale Zuständigkeit spricht, dass den kommunalen Vollstreckungsbehörden aus der Verfolgung eigener und weiterer Geldforderungen bereits Erkenntnisse über die persönliche und wirtschaftliche Situation und Leistungsfähigkeit von Schuldnern sowie die örtlichen Gegebenheiten vorliegen (Mehrfachschuldner). Auch kann auf die technische, organisatorische, rechtliche und personelle Ausstattung der kommunalen Vollstreckungsbehörden zurückgegriffen werden, die ein bundesweit erprobtes, leistungsfähiges und kostengünstiges Netzwerk zur Forderungsdurchsetzung bilden. Dies reduziert den Bearbeitungsaufwand insgesamt und ist auch für die Schuldner insoweit von Vorteil, wenn mit einem Kontakt gleich mehrere Herausforderungen aufgelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier